

Förderverein Historischer Rheingold-Zug e.V.

Satzung

Präambel

Die Eisenbahn spielt in der Stadt Köln seit weit über einem Jahrhundert eine herausragende Rolle, da sich in Köln die großen kontinentalen Verkehrsachsen kreuzen. Daher ist Köln seit Inbetriebnahme der großen Expreß-Züge Europas wichtiger Verkehrsmittelpunkt. Höhepunkt dieser zeit- und kulturgeschichtlich wichtigen Ära war die Inbetriebnahme des Internationalen Luxuszuges "Rheingold"-Expreß, dessen Wagen in Köln beheimatet waren und der auf seinem Laufweg zwischen den Niederlanden und der Schweiz Köln berührte. Noch heute existieren mehrere Fahrzeuge dieses Luxuszuges verschiedener Epochen und werden in Köln betriebsfähig unterhalten. Ein Förderverein soll die Bemühungen zur Erhaltung dieser wichtigen internationalen, völkerverbindenden Dokumente der Zeit-, Technik- und Kulturgeschichte unterstützen,

§ 1: Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Förderverein Historischer Rheingold-Zug e.V."

Sitz des Vereins ist Köln.

§ 2: Aufgaben und Zweck

Aufgabe des Vereins ist es, die Erhaltung und den Betrieb der historisch wertvollen Fahrzeuge des "Rheingold"-Zuges aus dem Jahre 1928 und der nachfolgenden Fahrzeuggenerationen des "Rheingold"-Zuges zu unterstützen. Dies beinhaltet materielle, ideelle und persönliche Unterstützung unter anderem durch

- Sammlung von historischen Dokumenten als Quelle für Technik und Forschung
- Interesse und Verständnis für die Entwicklung der Eisenbahn als wichtiger Teil der Wirtschafts- und Sozialgeschichte und speziell der Geschichte der historischen Luxuszüge vor allem im Raum Köln zu wecken und zu pflegen
- wertvolle Zeugnisse der Eisenbahngeschichte als Denkmäler unserer Zeit zu erhalten und der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung vom 01.01.1977. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.

§ 3: Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die sich zur Beachtung dieser Satzung und der Vereinsziele bekennen. Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt durch den Vorstand.

Die Mitglieder können durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand aus dem Verein austreten. Diese Erklärung ist nur bis zum 1. Oktober des Jahres mit Wirkung zum Jahresende möglich.

Mitglieder des Vereins, die ihren Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht nachkommen, können auf Beschluß des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Gegen den Beschluß kann der Betroffene innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung über den Ausschluß schriftlich Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

Der Mitgliedsbeitrag für natürliche und juristische Personen wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Personen, die sich um den Verein verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 4: Organe

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- der Beirat

§ 5: Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand bei Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, einberufen. Sie ist ferner vom Vorstand einzuberufen, wenn mindestens 20 % der Mitglieder dies durch einen schriftlich begründeten Antrag verlangen.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung ergeht schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mindestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll gefertigt, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Die Mitgliederversammlung wählt aus den Mitgliedern den Vorstand. Weiterhin wählt die Mitgliederversammlung jährlich zwei Kassenprüfer.

In der ersten Mitgliederversammlung nach Ablauf eines Geschäftsjahres erstattet der Vorstand den Geschäftsbericht und legt die Jahresrechnung vor. Die Kassenprüfer berichten über das Ergebnis ihrer Prüfung.

Die Mitgliederversammlung beschließt über

- die Entlastung des Vorstandes
- Satzungsänderungen
- die Auflösung des Vereins
- die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft
- die Höhe der Mitgliedsbeiträge

§ 6: Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus

- dem Vorsitzenden
- dem stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Geschäftsführer.

Der Vorstand wird für eine Amtszeit von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neu- oder Wiederwahl im Amt.

Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe dieser Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

Der Vorstand beruft die Mitglieder des Beirates.

Die Tätigkeit des Vorstandes sowie aller anderen Vereinsämter erfolgt ehrenamtlich.

§ 7: Beirat

Der Verein kann zur Durchsetzung seiner Ziele einen Beirat gründen, der sich aus Persönlichkeiten des Öffentlichen Lebens und des Verkehrswesens zusammensetzt. Der Beirates soll die Zwecke und die Arbeit des Vereins auf Dauer fördern und sichern. Die Berufung in den Beirat erfolgt durch eine Ernennungsurkunde. Die Berufung ist nicht auf Vereinsmitglieder beschränkt. Eine zeitliche Begrenzung der Berufung durch den Vorstand ist zulässig. Die Anzahl der Mitglieder des Beirates soll fünfzehn nicht überschreiten.

§ 8: Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 9: Satzungsänderung

Die Satzung des Vereins kann durch die Mitgliederversammlung nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder geändert werden. Der Gegenstand der Satzungsänderung muß mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekanntgegeben werden.

§ 10: Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins sowie bei Wegfall des bisherigen Vereinszwecks ist das Vereinsvermögen für gemeinnützige museale Zwecke im Sinne des Vereinszweckes zu verwenden. Hierüber bestimmt die Mitgliederversammlung.

§ 11: Inkrafttreten

Diese Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 8. September 1995 beschlossen und tritt am selben Tag in Kraft. Der Verein ist in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht einzutragen. Er beantragt die Anerkennung der Gemeinnützigkeit bei der zuständigen Finanzverwaltung.